

Verkündet am 3. Juni 1954
Hoffmeister, Justizangestell-
ter, als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Wilhelm F. [REDACTED] GmbH., vertreten durch ihre
Geschäftsführer Kaufmann Wilhelm F. [REDACTED] und Kauffrau
Carola F. [REDACTED] geb. T. [REDACTED] in D. [REDACTED], G. [REDACTED]
Allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Badische A. [REDACTED] AG., in I. [REDACTED]
[REDACTED], vertreten durch das Vorstandsmitglied Rechtsanwalt
Dr. H. [REDACTED] und den Prokuristen Dr. K. [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Mai 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Raske, Dr. Kregel und Dr. v. Werner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düssel-
dorf vom 4. November 1953 wird auf Kosten der Be-
klagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte kaufte am 29. Januar 1952 von dem selbständigen Techniker B. 485 kg Wolframsäure zum Preise von 16.490,-- DM. B. hatte die Ware durch den Arbeiter L. bezogen. Sie stammte aus Diebstählen, die die Werkmeister K. und R. unter Beteiligung des Spediteurs F. bei der Klägerin begangen hatten.

Die Klägerin hat die Wolframsäure von der Beklagten herausverlangt. Die Beklagte hat im ersten Rechtszuge beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise ihr nur Zug um Zug gegen Zahlung von 14.390,-- DM stattzugeben. Sie hat geltend gemacht, B. habe für die Wolframsäure 14.550,-- DM an den Arbeiter L. bezahlt. Hiervon sei ein Betrag von 14.390,-- DM an die Klägerin gelangt. Er sei in dem Betrag von 22.070,-- DM enthalten, den die Kriminalpolizei im Ermittlungsverfahren bei den Beschuldigten als Erlös aus der Veräußerung der entwendeten Mineralien sichergestellt und der Klägerin zugeführt habe. Die Klägerin habe die unberechtigte Veräußerung der Wolframsäure dadurch genehmigt, daß sie das Geld angenommen habe.

Die Klägerin hat erwidert, der Betrag, den sie von der Kriminalpolizei erhalten habe, decke ihren Schaden nur zum Teil. Auch wenn sie den streitigen Posten von der Beklagten zurückbekomme, bleibe noch ein ungedeckter Schaden von 25.000,-- DM.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Klägerin hat aus dem Urteil vollstreckt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und weiterhin in erster Linie

- 3 -

Klagabweisung beantragt. Hilfsweise hat sie Schadenersatz nach § 717 ZPO geltend gemacht und gebeten, die Klägerin zu verurteilen, ihr 12.950,-- DM nebst 5. v.H. Zinsen seit dem 2. Juni 1953 zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Die Beklagte bittet nunmehr mit der Revision,

1. das Berufungsurteil aufzuheben,
2. das Urteil des Landgerichts zu ändern und
 - a) in erster Linie: die Klage abzuweisen,
 - b) in zweiter Linie: eine Verurteilung nur Zug um Zug gegen Zahlung von 12.950,-- DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 2.6.1953 auszusprechen;
3. die Klägerin zu verurteilen, an die Beklagte 12.950,-- DM nebst 5 v.H. Zinsen seit dem 2.6.1953 zu bezahlen.

Die Klägerin beantragt, die Revision der Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision ist nicht gerechtfertigt. Sie greift die im Ergebnis rechtlich zutreffende Annahme des Berufungsgerichts nicht an, die streitige Ware sei der Klägerin abhanden gekommen, die Beklagte habe daher nicht kraft guten Glaubens Eigentümerin der Wolframsäure werden können (§ 935 BGB).

II. Die Revision meint aber, das Berufungsgericht habe rechtsirrig verneint, daß die Klägerin die Veräußerung der Wolframsäure an die Beklagte gemäß § 185 BGB genehmigt habe.

- 1) Das Berufungsgericht hat hierzu u.a. ausgeführt: Eine Genehmigung liege noch nicht darin, daß die Kläge-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



rin den ihr ausgehändigten Erlös an sich genommen und behalten habe. Es sei Sache der Auslegung im Einzelfall, ob das Verhalten des Berechtigten den Schluß zulasse, er wolle die Verfügung des Nichtberechtigten wirksam sein lassen. Hier ließen die Umstände diesen Schluß nicht zu. Der Werkpolizist M., dem die Kriminalpolizei den Betrag von 22.070,-- DM als sichergestellten Erlös ausgehündigt habe, sei insoweit zur Abgabe von Willenserklärungen für die Klägerin nicht erkennbar befugt gewesen. Als M. das Geld in Empfang genommen und auf das Konto der Klägerin eingezahlt habe, habe der Umfang der Entwendungen und des Schadens nicht festgestanden. Unstreitig habe der Betrag von 22.070,-- DM für den Fall, daß die Klägerin ihr Eigentum nicht zurückerhielt, nicht ausgereicht, um ihren Schaden zu decken. Sie habe daher vor Abschluß der Ermittlungen keine Entscheidung darüber treffen können, ob sie auf der Herausgabe der entwendeten Mineralien bestehen oder sich mit dem Erlös als Ersatz begnügen solle. Da es sich um einen Teilerlös handele, sei es auch nicht zulässig, mangels ausdrücklicher Erklärungen der Klägerin nur aus ihrem sonstigen Verhalten darauf zu schließen, daß sie gerade die Verfügung über die hier streitigen Mineralien habe genehmigen wollen. Die Klägerin handele überdies nicht mit Mineralien, sondern benötige sie für ihre Fabrikation. Sie habe den Teilerlös daher im Zweifel nur als Sicherheit entgegengenommen und behalten. Die Klägerin habe überdies die Zweifel, ob in der Annahme des Betrage von 22.070,-- DM eine Genehmigung liege, rechtzeitig beseitigt. Der Betrag sei ihr am 18. Februar 1952 zugeflossen; sie habe erst am 3. März 1952 erfahren, wo sich der streitige Posten befand, und schon am 7. März 1952 Rückgabe ihres Eigentums verlangt.

2) Die Ausführungen des Berufungsgerichts liegen vorwiegend auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung und sind als solche mit der Revision nicht angreifbar. Die Revision rügt insoweit auch keinen Gesetzesverstoß.

Sie meint jedoch, die Klägerin habe die Verfügungen über die Ware im Laufe des Rechtsstreits dadurch genehmigt, daß sie die Herausgabe "der ihr ausgehändigten Gelder in Höhe von 12.950,-- DM" auch dann noch abgelehnt habe, nachdem sie "über deren Herkunft als Zahlungen der Beklagten aufgeklärt worden war". Darin liege ebenso eine Genehmigung, wie wenn der Eigentümer des gestohlenen Gegenstandes auf Herausgabe des Erlöses mit Erfolg Klage erhebe. Im letzteren Falle habe das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Genehmigung gemäß § 185 BGB angenommen. Wenn es sich nur um einen Teilerlös handele, gelte dies bei einer Menge gleichartiger Gegenstände jedenfalls insoweit, als durch den Teilerlös der Wert gleichartiger Gegenstände gedeckt werde.

Der Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Er setzt rechtsirrig zwei verschiedene Tatbestände gleich. In dem hier zu entscheidenden Falle klagt nicht "der Eigentümer des gestohlenen Gegenstandes auf Herausgabe des Erlöses"; die Klägerin verlangt vielmehr nach den Feststellungen des Berufungsgerichts als Eigentümerin einer Mehrheit gestohlener Gegenstände einen Teil des Diebesguts von der Beklagten heraus und will sich daneben an den Erlösen, die bei den Tätern sichergestellt und ihr mit deren Einverständnis übergeben worden sind, wegen des Teiles schadlos halten, den sie noch nicht zurückerhalten hat. Die Klägerin hat also auch im Rechtsstreit eindeutig zu erkennen gegeben, daß sie in jedem Falle die

gestohlene Wolframsäure herausverlangen und die zwischenzeitlich getroffenen Verfügungen nicht genehmigen will. Auf die von der Revision angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts braucht daher nicht eingegangen zu werden.

3) Es kann auch dahingestellt bleiben, ob eine Genehmigung - etwa im Hinblick auf Treu und Glauben im Rechtsverkehr, auch gegen die ausdrückliche Erklärung der Klägerin - bejaht werden müßte, wenn sie das gestohlene Gut in vollem Umfange zurückbekommen hätte und gleichwohl den sichergestellten Teilerlös, auch soweit er festgestelltermaßen von der Beklagten stammt, nicht an diese zurückgeben wollte. Dieser Fall liegt hier nicht vor. Der Teilerlös, den die Klägerin in Händen hat, ist unstreitig geringer als der Wert der anderweit gestohlenen und der Klägerin von den Tätern bisher nicht ersetzten Ware.

III. Die Beklagte kann von der Klägerin auch nicht den Teil des sichergestellten Erlöses verlangen, der aus dem Kaufpreis stammt, den sie an B. [REDACTED] gezahlt hat. Insoweit macht die Revision geltend, von dem Gelde, das die Beklagte an B. [REDACTED] gezahlt habe, hätten F. [REDACTED] 8.000,-- DM, R. [REDACTED] 4.300,-- DM und L. [REDACTED] 650,-- DM erhalten und später an die Kriminalpolizei abgeliefert. Die Klägerin habe also "aus dem Kaufpreis" insgesamt 12.950,-- DM erhalten. Das Berufungsgericht hat hierzu keine näheren Feststellungen getroffen. Es kann aber auch dahinstehen, inwieweit dieser Vortrag in tatsächlicher Hinsicht zutrifft. Denn die Beklagte kann hierauf keinen Rechtsanspruch gegen die Klägerin gründen. Die vorgenannten Beträge sind von den an den Diebstählen Beteiligten (F. [REDACTED], R. [REDACTED] und L. [REDACTED]) zur Verfügung gestellt wor-

den, um den Schaden der Klägerin zu ersetzen. Die Beklagte kann aus diesen Leistungen Dritter weder vertragliche noch außervertragliche Ansprüche gegen die Klägerin herleiten. Insbesondere hat sie keine Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Klägerin.

a) Die Vorschrift des § 816 BGB, auf die die Revision sich beruft, ist in diesem Zusammenhang nicht anwendbar. Aus ihr in Verbindung mit den §§ 184, 185 BGB hat die Rechtsprechung einen Anspruch des Bestohlenen gegen den verfügenden Nichtberechtigten auf den Erlös aus dem Verkauf gestohlenen Gutes entwickelt (RGZ 106, 44 457; 115, 31 347). Darum geht es hier nicht. Die Beklagte will vielmehr als Käuferin gestohlenen Gutes den gezahlten Kaufpreis zurückhaben, weil sie die Kaufsache an den Eigentümer zurückgeben muß. Die Vorschrift des § 816 BGB paßt auf diesen Fall in allen Teilen nicht.

b) Es kommt aber auch kein Bereicherungsanspruch aus § 812 BGB in Betracht. Denn insoweit hat die Klägerin rechtlich nichts auf Kosten der Beklagten erlangt. Die Gelder, die F. [REDACTED], L. [REDACTED] und R. [REDACTED] hergegeben haben, um den Schaden der Klägerin teilweise zu decken, gehörten im Zeitpunkt der Hergabe nicht mehr zum Vermögen der Beklagten. Die Klägerin wurde somit nicht aus ihrem Vermögen, also nicht auf Kosten der Beklagten entschädigt. Inwieweit die Gelder letztlich aus den Kaufpreiszahlungen der Beklagten herrühren, ist rechtlich unerheblich und braucht daher nicht aufgeklärt zu werden. Denn an dem damaligen Vermögensstande der Beklagten änderte die Auszahlung der Erlöse nichts. Die Gelder selbst waren nicht mehr ihr Eigentum. Dieses hatte sie, sofern sie bar gezahlt hat, in dem Zeitpunkt aufgegeben, in dem sie B. [REDACTED] den Kauf-

preis ausgehändigt hatte. Sie hatte ihrerseits aus dem Kaufvertrage Ansprüche auf Eigentumsverschaffung und konnte bei Nichterfüllung die ihr gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen. Ob und inwieweit sie ferner Rückgriffsmöglichkeiten gegen F [REDACTED], L [REDACTED] und R [REDACTED] hat, ist bisher nicht näher erörtert worden; das kann aber auch dahinstehen. Denn alle diese Ansprüche der Beklagten wurden durch die Tatsache, daß jene ihre Erlösanteile zur Erfüllung ihrer Schadenersatzpflicht an die Klägerin abführten, nicht berührt. Dieser Umstand kann allenfalls eine etwaige spätere Vollstreckung der Beklagten oder ihrer Vormänner gegen jene erschweren oder vereiteln, falls sie kein sonstiges Vermögen haben. Insofern können die Leistungen an die Kriminalpolizei zu Gunsten der Klägerin die Beklagte wirtschaftlich im Ergebnis benachteiligen. Andererseits hat auch die Kaufpreiszahlung, wie die Beklagte in der Berufungsbegründung ausgeführt hat, die Ersatzleistungen der drei Genannten "ermöglicht". In beidem liegt aber rechtlich keine Vermögensverschiebung auf Kosten der Beklagten im Sinne des § 812 Abs 1 BGB. Das wird auch aus der Überlegung deutlich, daß die Klägerin, wenn F [REDACTED], K [REDACTED] und R [REDACTED] nicht freiwillig Schadenersatz in Geld geleistet hätten, einen vollstreckbaren Titel hätte erwirken und das in deren Besitz befindliche Geld hätte pfänden lassen können (§ 815 ZPO). Es ist nicht ersichtlich, daß die Beklagte dann "ein die Veräußerung hinderndes Recht" an dem Gelde (§ 815 Abs 2 ZPO) hätte geltend machen können.

c) Einen Bereicherungsanspruch, und zwar aus § 812 Abs 1 Satz 2 BGB, könnten F [REDACTED], L [REDACTED] und R [REDACTED] selbst - ganz oder zum Teil - haben, wenn die Klägerin das gesamte oder doch das meiste Diebesgut zurückbekäme, weil dann

der rechtliche Grund für ihre Ersatzleistung insoweit weg-
fiele, als ihre Zahlungen den ungedeckten Schaden über-
stiegen. Ob und inwieweit die Beklagte dadurch zu ihrem
Rechte kommen kann, daß sie sich diese Rechte abtreten
läßt oder pfändet, ist hier nicht zu untersuchen.

IV. Die Beklagte kann bei der gegebenen Sachlage auch
nicht einwenden, die Rechtsausübung der Klägerin sei un-
zulässig; es verstoße gegen Treu und Glauben, wenn sie
ihr Eigentum herausverlange, ohne der Beklagten die Gel-
der zu erstatten, die letztlich aus ihren Kaufpreiszah-
lungen an B. herrühren. Mit einem solchen Einwand
macht sie ein allein auf § 242 BGB gestütztes Zurückbehal-
tungsrecht geltend. Die Voraussetzungen, unter denen dem
Schuldner auf Grund des allgemeinen Rechtsgedankens des
§ 242 BGB ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, sind jedoch
in § 273 BGB fest umrissen. Danach ist ein fälliger An-
spruch des Schuldners gegen den Gläubiger erforderlich.
Der Schuldner kann danach die geschuldete Leistung nicht
verweigern, wenn er auf die Gegenleistung, die er von dem
Gläubiger fordert, keinen Anspruch hat. Der Beklagten steht
aber, wie unter III erörtert worden ist, kein Rechtsan-
spruch gegen die Klägerin zu. Sie hätte daher mit einer
entsprechenden Klage auch in einem besonderen Rechtsstreit
nicht durchdringen können, zu der sie von ihrem Standpunkt
aus genötigt gewesen wäre, wenn z.B. die Firma E. & M.
in G., an die sie die Ware weiter ver-
kauft hatte, sie unmittelbar an die Klägerin als Eigen-
tümerin zurückgegeben hätte. Ihre Rechtsposition konnte
sich nicht dadurch verstärken, daß sie sich bei Klageer-
hebung wieder im Besitz des Eigentums der Klägerin befun-
den hat.

V. Die Beklagte hatte hiernach kein Zurückbehaltungsrecht. Schon deshalb entfällt auch der von der Revision aus § 717 Abs 2 ZPO hergeleitete Ersatzanspruch, weil die Vollstreckung des Urteils des Landgerichts das Zurückbehaltungsrecht vereitelt habe.

VI. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt

Ascher

Raske

Kregel

v. Werner